

Satzung

der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Vereinsatzung, Fassung November 2023, Bonn

Der Verein wurde am 22. Januar 1992 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn (Vereinsregisternummer 6261) registriert.

Die Satzung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) vom 17. Mai 1989 ergeht in der Fassung der Ergänzung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen vom 1. Dezember 1994 in Kassel, vom 6. Februar 1997 in Köln, vom 1. Dezember 1998 in Kassel, vom 7. November 2007 in Würzburg, vom 6. November 2009 in Bonn und vom 17. November 2023 in Münster.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck:
 - 2.1.1 die Güte von Komposten, Gärprodukten und anderen Düngern, Bodenverbesserungsmitteln und Bodensubstraten, deren Ausgangsstoffen sowie deren Anwendungen zu sichern.
- 2.2 Der Verein hat die Aufgaben:
 - 2.2.1 gütegesicherte Produkte und Leistungen mit dem entsprechenden Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - 2.2.2 ein Satzungswerk (Satzungsbestandteile sind Vereinsatzung, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung der Gütezeichen sowie Güte- und Prüfbestimmungen) zu schaffen,
 - 2.2.3 dessen Einhaltung zu überwachen,
 - 2.2.4 Anwendungsempfehlungen zu erarbeiten,
 - 2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit für die Gütesicherungen zu betreiben und
 - 2.2.6 Forschungsvorhaben mit Bezug auf den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - 3.1.1 Gütegemeinschaften, deren ordentliche Mitglieder Produkte gemäß Abschnitt 2.1.1 dieser Vereins-Satzung herstellen, oder Leistungen anbieten oder dies anstreben sowie
 - 3.1.2 natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Produkte nach Abschnitt 2.1.1 herstellen, oder Leistungen anbieten oder dies anstreben.
- 3.2 Fördernde Mitglieder des Vereins können werden:
 - 3.2.1 natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aus Gewerbe und Industrie, die auf Gebieten im Sachzusammenhang der Gütesicherungen tätig sind, Ingenieurbüros, Institute und sonstige an der Kreislaufwirtschaft von Stoffen und Anwendungen nach Abschnitt 2.1.1 interessierte Verbände, Vereine und Unternehmungen, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Gütesicherungen haben sowie
 - 3.2.2 Einzelpersonen, für die vom Vorstand eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft für besondere Dienste für den Verein beschlossen wird.
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax an die Geschäftsstelle der BGK zu richten. Die Antragstellung verpflichtet dazu, das Satzungswerk anzuerkennen und dessen Vorschriften zu befolgen.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der BGK.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen satzungsgemäßen Angelegenheiten der Gütesicherungen zur Verfügung.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an solche übertragen, die ihm rechtlich nachfolgen.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 die Bestimmungen des Satzungswerkes der BGK sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten,
 - 4.3.3 innerhalb 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.2 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen, bzw. im Fall von Gütegemeinschaften nach Abschnitt 3.1.1 darauf zu achten, dass ihre Mitglieder innerhalb eines Jahres nach Aufnahme den Antrag auf Verleihung eines Gütezeichens stellen und
 - 4.3.4 zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung der BGK der jeweils gültigen Fassung.

- 4.4 Die Mitglieder und Gütezeichennehmer haben die Güte ihrer Produkte und Leistungen selbst zu vertreten und dafür Sorge zu tragen, dass die Gütezeichen entsprechend dem Satzungswerk verwendet werden. Eine Haftung der BGK, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt oder
- 5.1.2 Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle der BGK erklärt werden.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
- 5.3.1 wenn die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 und 3.2 nicht mehr gegeben sind,
- 5.3.2 wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk der BGK oder gegen Beschlüsse der Organe der BGK verstoßen hat oder
- 5.3.3 bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, dessen Ablehnung mangels Masse, Liquidation oder Auflösung des Geschäftsbetriebs.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax Beschwerde einlegen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.1.2 der Vorstand und
- 6.1.3 der Bundesgüteausschuss.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn die dem Vorstand vorsitzende Person oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.1.1 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder physisch, virtuell oder in einer physischen und virtuellen Mischform. Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz oder als Online-Telefonkonferenz und findet in einem nur für die Teilnehmenden zugänglichen virtuellen Raum statt. Dabei entscheidet der Vorstand, wie die Versammlung (physisch, virtuell oder Mischform) und wie die Abstimmungen erfolgen.
- 7.1.2 Beim virtuellen Verfahren werden die persönlichen Zugangsdaten für die aktuelle Versammlung den Angemeldeten vor der Versammlung zugesandt. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der Zugangsdaten an die in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Sämtliche Angemeldete sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten. Ausgenommen ist die Weitergabe an schriftlich Bevollmächtigte im Sinne von Abschnitt 7.4.
- 7.1.3 Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist vor, während und nach Mitgliederversammlungen auch per Brief, E-Mail, Telefax oder als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig. Eine Stimmabgabe nach der Mitgliederversammlung ist nur in einer von der Geschäftsstelle bekannt gemachten Frist zulässig.
- 7.1.4 Die Auflösung des Vereins gemäß Abschnitt 13.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax eingereicht werden. Die Geschäftsführung hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht. Es kann sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 7.4.1 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 (Gütegemeinschaften) hat für jede Produktionsanlage, die einer der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1 unterliegt, eine Stimme.
- 7.4.2 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.2 hat für jede Produktionsanlage, die einer der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1 unterliegt, eine Stimme.
- 7.4.3 Auf stimmberechtigte Personen können höchstens 5 Stimmen vereinigt werden.
- 7.4.4 Fördernde Mitglieder nach Abschnitt 3.2 haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz, aber keine Stimme.

- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der in der Abstimmung abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Abstimmung abgegebenen Stimmen. Abschnitt 13.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung:
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.6.2 wählt den Vorstand, die vorsitzende Person, dessen stellvertretende Personen und die Rechnungsprüfenden,
- 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest (Umlagen sind nur möglich zur Erreichung oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen),
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 verabschiedet grundsätzliche Entscheidungen über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen und
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Abstimmungen auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren per Brief, E-Mail, Telefax auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- Die Auflösung des Vereins, nach Abschnitt 13.1, ist hiervon ausgeschlossen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder in dessen Auftrag von einer Vertretung geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Versammlungsleitung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus je einer Person aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 (Gütegemeinschaften), drei Personen aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.2 der Satzung sowie der Obfrau bzw. dem Obmann des Bundesgüteausschusses. Die Mitgliederversammlung wählt die dem Vorstand vorsitzende Person sowie zwei stellvertretende Personen.
- 8.1.1 Mitglieder des Vorstandes sollen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1. über operative Verantwortung verfügen.
- 8.1.2 Der Vorstand (Abschnitt 8.1 Satz 1) fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die dem Vorstand vorsitzende Person und dessen stellvertretende Personen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, muss ein neues Vorstandsmitglied an Stelle des Ausgeschiedenen gewählt werden. Das Amt währt jeweils bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nach Abschnitt 8.2.
- 8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 8.7 Die Regelungen in Abschnitt 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheidet die vorsitzende Person, wie die Versammlung des Vorstandes gemäß Abschnitt 7.1.1 erfolgt (physisch, virtuell oder Mischform) und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.

9 Bundesgüteausschuss

- 9.1 Der Bundesgüteausschuss besteht aus:
 - 9.1.1 Vertretende der Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichennehmenden und
 - 9.1.2 Vertretende von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Produkten gemäß Abschnitt 2.1.1 befassen und keine Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichennehmende sind.
- 9.2 Die Mitglieder des Bundesgüteausschusses werden vom Vorstand für eine Amtsperiode von 5 Jahren benannt. Die Benennung hat der Vorstand so vorzunehmen, dass Mitglieder nach Abschnitt 9.1.2 im Bundesgüteausschuss die Mehrheit bilden.
- 9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet die Obfrau bzw. der Obmann aus, wählt der Bundesgüteausschuss eine neue Obfrau bzw. einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nach Abschnitt 9.2.
- 9.4 Der Bundesgüteausschuss:
 - 9.4.1 wählt eine Obfrau bzw. einen Obmann und eine stellvertretende Person,
 - 9.4.2 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 9.4.3 beschließt über Änderungen von Güte- und Prüfbestimmungen, die vom RAL zu bestätigen sind, sowie über mitgeltende Unterlagen der Gütesicherungen,
 - 9.4.4 beschließt über Anträge auf Verleihung von Gütezeichen, über den Entzug von Gütezeichen und über weitere Ahndungsmaßnahmen und
 - 9.4.5 beschließt über die Zulassung von Probenehmern, Prüflaboren und Prüfbeauftragten.

- 9.5 Der Bundesgüteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und von der Obfrau bzw. dem Obmann und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- 9.6 Die Regelungen in Abschnitt 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheidet die Obfrau bzw. der Obmann des Bundesgüteausschusses, wie die Versammlung des Bundesgüteausschusses gemäß Abschnitt 7.1.1 erfolgt (physisch, virtuell oder Mischform) und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.

10 Geschäftsführung

- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführenden übertragen. Dieser wird vom Vorstand der BGK bestellt.
- 10.2 Der Geschäftsführende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 10.3 Der Geschäftsführende kann im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichten. Darüberhinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit der vorsitzenden Person oder dessen Stellvertretenden treffen, es sei denn, sie sind durch einzelne Beschlüsse des Vorstandes gedeckt.

11 Rechnungsprüfende

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende für die Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Rechnungsprüfenden haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

12 Rechtsweg

- 12.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der BGK einschließlich des Satzungswerks oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 12.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 12.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 12.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- 12.5 Beide Parteien benennen je eine beisitzende Person. Die Beisitzer wählen eine vorsitzende Person, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch die 2. beisitzende Person benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführung des Vereins das Landgericht Bonn bittet, die vorsitzende Person zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, eine beisitzende Person benannt hat.

- 12.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienendem Zweck zuzuführen.
- 13.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der BGK bekanntgemacht worden sind, in Kraft.